

Landratsamt Altötting

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben des Herrn Herbert Huber, Zaun 22, 84553 Halsbach:

Neugenehmigung einer gemischten Tierhaltung auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 664 und 669, der Gemarkung Oberzeitlarn

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Landwirt Herbert Huber beabsichtigt die Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Fresseraufzuchtstalls², eines Rindermast-Wohlfühlstalls, eines Unterstands für Bullen und Ochsen und einer Maschinenhalle². Des Weiteren soll an den bestehenden Fresseraufzuchtstall¹ ein überdachter Auslauf angebaut werden; zwischen den beiden Fresseraufzuchtställen und dem Rindmast-Wohlfühlstall ist zudem eine durchgängige Überdachung geplant. Zudem soll an den beiden Schweineställen¹⁺² eine biologische Abluftreinigungsanlage errichtet und betrieben werden.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 13 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nrn. 7.1.6 und 7.1.11.3 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nrn. 7.6.2 und 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Insbesondere ergeben sich durch den Betrieb der Tierhaltungsanlage keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bereiche Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft, Denkmalschutz, Bodenschutz und Gewässerschutz. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S109 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden. Hinweis: Um vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-724) wird gebeten.

Altötting, 22.07.2026
Landratsamt Altötting
Hunseder